

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1966	Nummer 129
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23234	28. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Ziffer 2d; hier: Nachweis der Knicksicherheit bei ausmitti- gem Druck	1600

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 1. 8. 1966	1604
Nr. 16 v. 15. 8. 1966	1604

I.**23234**

912

**Vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Ziffer 2 d;
hier: Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittigem
Druck**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 28. 7. 1966 —
II B 2 — 2.750 Nr. 805/66

1. Mit RdErl. v. 28. 2. 1964 (MBI. NW. S. 369 / SMI. NW. 23234) habe ich die „Vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Ziffer 2 d — Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittigem Druck (Fassung Oktober 1963)“ als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und bekanntgegeben.

Seit Einführung dieser Richtlinie sind weitere eingehende Untersuchungen angestellt worden. Ihre Ergebnisse haben den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton veranlaßt, die Richtlinien in einigen Abschnitten zu ändern und sie als neue Fassung herauszugeben.

Die

Anlage

„Geänderte, vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Abschnitt 2 d (Fassung März 1966)“

wird daher nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und als Anlage bekanntgegeben.

Sie ersetzt die frühere Fassung Oktober 1963.

Meine RdErl. v. 28. 2. 1964 (MBI. NW. S. 369 / SMI. NW. 23234) u. v. 4. 12. 1963 (MBI. NW. S. 2218 / SMI.

NW. 912) sind damit gegenstandslos; ich hebe sie hiermit auf.

2. Die Bestimmungen des Abschnittes 4 der „Geänderten, vorläufigen Neufassung“ über die bauliche Durchbildung der Säulen und Druckglieder gelten gleichzeitig als Ergänzung zu DIN 1045 § 27 Ziffer 1.
3. Soll in Ausnahmefällen die Knicksicherheit nicht nach Abschnitt 1 bis 4, sondern unter Berücksichtigung der im Bruchzustand auftretenden Verformungen (Theorie II. Ordnung) nachgewiesen werden, so gilt für die Durchführung der Prüfung dieses Nachweises Nr. 2.2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen v. 18. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1239 / SMI. NW. 2322) zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben. Für den Aufsteller des Nachweises empfiehlt es sich, wegen der Art des geplanten Nachweises nach der Theorie II. Ordnung schon vor seiner Aufstellung mit dem vorgesehenen Prüferamt für Baustatik oder Prüfingenieur in Verbindung zu treten.
Vom Obmann und von Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Druck und Knicken“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden in Kürze in Fachzeitschriften Aufsätze veröffentlicht, in denen die bei einem solchen Nachweis in Rechnung zu stellenden Ausgangswerte und die Art der Durchführung dieses Nachweises als Anhalt behandelt werden.
4. Dieser RdErl. ist in das Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1119 / SMI. NW. 2323) unter Abschnitt 5.3 bei DIN 1045 in Spalte 7 an Stelle des RdErl. v. 28. 2. 1964 aufzunehmen.
5. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Geänderte, vorläufige Neufassung von DIN 1045,**§ 27, Abschnitt 2d**

(Fassung März 1966)

1. SPANNUNGSNACHWEIS

Ist eine Säule oder ein anderes Stahlbetondruckglied ausmittig belastet oder können auch seitliche Kräfte auftreten, so sind die Bauteile zunächst für Biegung mit Längskraft (ohne Knickzahl) zu berechnen. Dabei ist in den maßgebenden Querschnitten die Einhaltung der zulässigen Spannungen gemäß § 29, Tafel V, Abschnitt C, nachzuweisen.

Bei kleiner Ausmittigkeit darf der Spannungsnachweis nach Abschnitt 3 dieser Neufassung geführt werden.

Außerdem ist nachzuweisen, daß die Längskraft N nicht größer ist als

$$\text{zul } P = P_{\text{Bruch}} \cdot 3 \quad (21)$$

Dieser Nachweis erübrigt sich bei bezogenen Ausmittigkeiten des Lastangriffes $m = e/k \geq 1,0$ und entfällt bei Schlankheiten $\lambda > 50$ oder $h_k/d > 15$.

2. NACHWEIS DER KNICKSICHERHEIT

2.1 An Stelle des bisher in § 27 Abschnitt 2d, Absatz 1, geforderten Nachweises der Knicksicherheit unter Annahme einer mittigen Belastung ist der Knicksicherheitsnachweis nunmehr für ausmittige Belastung, entsprechend Abschnitt 1, als Spannungsnachweis zu führen; dabei ist vom größten Biegemoment M im mittleren Drittel der Knicklänge auszugehen, das um den Betrag

$$\Delta M = N \cdot \Delta m \cdot k \quad (22a)$$

zu vergrößern ist.

Dieser Spannungsnachweis ist für die jeweils ungünstigste Zusammensetzung der Schnittkräfte ($M - \Delta M$) und (N) zu führen.

Dabei ist

M = größtes Biegemoment im mittleren Drittel der Knicklänge,

N = zugehörige Längskraft,

e = M/N Ausmittigkeit des Lastangriffes,

k = W_D/F_b Kernweite des Betonquerschnittes, bezogen auf den Druckrand (bei Rechteckquerschnitten $k = d/6$),

Δm = Bewert, abhängig vom Schlankheitsgrad λ , vom Bewehrungsgehalt $\mu_s = 100 \cdot F_{sz}/F_b$ (‰) von der Stahlgüte und von der Stahlspannung auf der Biegezugseite, aus Tafel IV b zu entnehmen.

Zwischenwerte für Δm dürfen eingeschaltet werden; kleinere Δm -Werte als für $\mu_s = 0,4$ ‰ angegeben, dürfen nicht berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des statisch erforderlichen Querschnitts und die Berücksichtigung der Bewehrung auf der Biegedruckseite ist Abschnitt 4 maßgebend.

2.2 Zur Feststellung des Größtmomentes M im mittleren Drittel der Knicklänge muß die Knickfigur zumindest annähernd bekannt sein, besonders bei seitlich verschieblichen Tragwerken. Die Knicklänge ergibt sich in der Regel als Abstand der Wendepunkte der Knickfigur.

Für die Bestimmung der Knicklänge kann § 27, 2c, erster Absatz, herangezogen werden, sofern kein genauerer Nachweis geführt wird.

Der Verlauf des Zusatzmomentes ΔM ist zwischen den Endpunkten der Knickbiegeline trapezförmig anzunehmen; im knickgefährdeten Bereich, das heißt im mittleren Drittel der Knicklänge, verläuft ΔM konstant. Es fällt gegen die Endpunkte hin linear auf Null ab.

Bei Druckgliedern mit veränderlichem Querschnitt ist der Ermittlung der Schlankheit und der Zusatzmomente ΔM ein gleichbleibender Ersatzquerschnitt zugrunde zu legen*).

In den nachstehend aufgeführten, häufig vorkommenden Fällen dürfen als Moment M in Rechnung gestellt werden:

2.2.1 bei Säulen und anderen Druckgliedern, deren Enden gegen seitliches Ausweichen gesichert sind: das im mittleren Drittel ihrer Länge $h_k = h_s$ auftretende größte Biegemoment,

2.2.2 bei Säulen und anderen Druckgliedern, deren Enden gegen seitliches Ausweichen nicht ausreichend gesichert sind: die Biegemomente am Säulenkopf und -fuß,

2.2.3 bei Säulen und anderen Druckgliedern, die nur an einem Ende eingespannt und am anderen frei beweglich sind: das Einspannmoment.

2.3 Kann ein Druckglied nach zwei Richtungen (Hauptachsenrichtungen) x und y ausknicken, so darf der Knicksicherheitsnachweis näherungsweise getrennt nach den beiden Richtungen jeweils für einachsige Biegung mit Längskraft geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die knickgefährdeten Bereiche überschneiden.

2.4 Bei der Ermittlung oder Weiterleitung von Schnittgrößen in statisch unbestimmten Systemen ist das Zusatzmoment ΔM nicht zu berücksichtigen. Es ist dagegen überall dort anzusetzen, wo das Moment ($M - \Delta M$) von anschließenden Bauteilen unmittelbar aufzunehmen ist, wie z. B. beim Anschluß von Säulen nach Abschnitt 2.2.3 an ihre Grundkörper. Bei der Ermittlung der Sohlpressung unter diesen Grundkörpern braucht ΔM dagegen nicht mehr in Ansatz gebracht zu werden.

3. SPANNUNGSNACHWEIS UND NACHWEIS DER KNICKSICHERHEIT BEI KLEINER AUSMITTIGKEIT

Ist der Einfluß des Biegemomentes klein im Verhältnis zu dem der Längskraft, so dürfen die Randspannungen zur Vereinfachung der Rechnung mit den Formeln (23a) bzw. (23b) nachgewiesen werden

$$\sigma_b = N/F_t \pm M/W_t \quad (23a)$$

$$\sigma_b = N/F_{ts} \pm M/W_t \quad (23b)$$

Darin sind

$$F_t = F_b \div 15 F_s$$

W_t = Widerstandsmoment des Querschnitts unter Berücksichtigung des 15-fachen Querschnitts der Längsbewehrung und

$$F_{ts} = F_k \div 15 F_s + 37,5 F_s.$$

Zum Nachweis der Knicksicherheit ist in den Gleichungen (23a) und (23b) der Wert M sinngemäß durch $(M - \Delta M)$ zu ersetzen.

In der Gleichung (23b) darf eine Umschnürung nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Schlankheitsgrad des Druckgliedes (berechnet aus dem Kernquerschnitt) $\lambda \leq 50$ ist.

Die Gleichungen (23a) und (23b) dürfen nur angewendet werden, solange die hierbei errechnete Betonzugspannung σ_{bz} nicht größer als 1/4 der gleichzeitig im Querschnitt auftretenden Betondruckspannung σ_{bd} ist (vgl. DIN 1045, Bild 24).

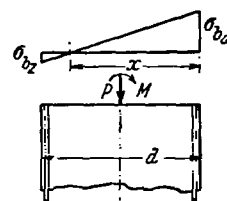


Bild 24

Sonst muß die Zugzone des Betons außer Ansatz bleiben und der Nachweis nach Abschnitt 1 und 2 geführt werden. Tritt die errechnete größte Betonzugspannung nur in einer Ecke des Querschnittes auf, so dürfen die Gleichungen (23a) und (23b) angewendet werden, solange die in einer Ecke errechnete größte Betonzugspannung σ_{bz} nicht größer als 0,35 der gleichzeitig in der gegenüberliegenden Ecke auftretenden Betondruckspannung σ_{bd} ist.

4. BEWEHRUNG

Die Bewehrung auf der Biegedruckseite soll kleiner oder höchstens gleich der Bewehrung auf der Biegezugseite sein. Ist das nicht möglich, so darf beim Spannungsnachweis nach Abschnitt 2 von der Bewehrung auf der Biegedruckseite höchstens ein Anteil in Rechnung gestellt werden, der gleich dem 1,5-fachen Querschnitt der Bewehrung auf der Biegezugseite ist.

Die Bewehrung am Zugrand bzw. am weniger gedrückten Rand muß mindestens 0,4 ‰ des statisch erforderlichen Betonquerschnitts sein. Der statisch erforderliche Betonquerschnitt darf

* vgl. auch K. Kordina: „Knikksicherheitsnachweis ausmittig belasteter Druckglieder“ Beton- und Stahlbetonbau Heft 8 — 1964.

hierbei aus dem vorhandenen Querschnitt unter Beibehaltung der statischen Nutzhöhe durch Verminderung nur der Querschnittsbreite abgeleitet werden.

Werden Knicksicherheitsnachweise getrennt nach zwei Richtungen geführt, so dürfen in jedem der Nachweise sämtliche Bewehrungsstäbe unter Beachtung ihrer jeweilig wirksamen Hebelarme in Rechnung gestellt werden.

In Säulen und anderen Druckgliedern darf im allgemeinen der Abstand der Längsbewehrungsstäbe höchstens 30 cm und ihr Durchmesser bei Betonstahl I und II nicht kleiner als 14 mm, bei Betonstahl III und IV nicht kleiner als 12 mm sein. Abweichend hiervon dürfen bügelbewehrte Rechtecksäulen, deren Seitenlängen 40 cm nicht überschreiten, mit nur 4 Eckstäben bewehrt werden.

Bei Druckgliedern unter nicht vorwiegend ruhender Belastung, die mit Betonrippenstählen bewehrt sind, ist der allgemeine Spannungsnachweis mit den in den Richtlinien festgelegten und je nach Schwingbreite abgeminderten zulässigen Stahlspannungen zu führen. Der Knicksicherheitsnachweis kann dagegen mit den nicht abgeminderten zulässigen Stahlspannungen geführt werden.

5. EINFLUSS DER KRIECHVERFORMUNG (HINWEISE)

In einzelnen Fällen können die Kriechverformungen des Betons die Tragfähigkeit knickgefährdeter Bauteile erheblich herabsetzen. Gefährdet sind vor allem verschiebbliche Tragsysteme oder Bauteile mit statisch bestimmter Ausmittigkeit, bei denen die Kriechverformungen eine zur Knickbiegeline affine Verformung hervorrufen. Bei unverschiebblichen statisch unbestimmten Tragsystemen hingegen wird die durch das Kriechen hervorgerufene Vergrößerung der Ausbiegung (Ausmittigkeit) in der Regel infolge Schnittkraftumlagerungen ausgeglichen.

Knickgefährdete Tragwerke mit seitlicher Verschieblichkeit sind daher möglichst zu vermeiden, indem ihre seitliche Verschieblichkeit durch aussteifende Wand- und Deckenscheiben oder andere geeignete bauliche Maßnahmen aufgehoben wird.

Vgl. hierzu auch den Runderlaß betr. Standsicherheit von Gerippebauten**).

Ist dieser Weg nicht gangbar, wie z. B. bei freistehenden, am Fuß eingespannten Stützen mit Konsolen, so muß beim Knicksicherheitsnachweis für solche durch Kriechverformungen beeinflussten Druckglieder eine kriebedingte Vergrößerung der Ausmittigkeit $k \cdot \Delta m_{\varphi}$ berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist sinngemäß anstelle der Gleichung (22a)

$$M = (N \cdot \Delta m + N_{\varphi} \cdot \Delta m_{\varphi}) \cdot k \quad \dots \quad (22b)$$

zu setzen. Hierbei ist N_{φ} der kriecherzeugende (dauernd einwirkende) Anteil von N .

Wird kein genauerer Nachweis geführt, so darf der Beiwert Δm_{φ} bestimmt werden zu

$$\Delta m_{\varphi} = \frac{\lambda - 30}{100} \sqrt{\varphi^{\infty}}$$

für $\lambda \leq 30$ gilt $\Delta m_{\varphi} = 0$.

Ist die bezogene Ausmittigkeit

$$m \geq 2,0,$$

so darf Δm_{φ} abgemindert werden mit dem Faktor

$$\alpha = \frac{2}{1 + m/2}$$

Das Endkriechmaß φ^{∞} ist DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung —, Tafel V, zu entnehmen.

**) Abgedruckt in Wedler, B. Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, 7. Aufl., S. 60, Berlin: Wilhelm Ernst u. Sohn, 1960.

T A F E L IV b

Rechenwerte Δm in Abhängigkeit von Stahlgüte, Stahlspannung, Bewehrungsgehalt und Schlankheit

$\frac{m_z}{\lambda}$	St I / St II					St III / St IV				
	$\sigma_{\text{EZ}} = 1000 \text{ kp/cm}^2$					$\sigma_{\text{EZ}} = 1600 \text{ kp/cm}^2$				
	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0
20	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-
25	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	-	-	-	-	-
30	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0	0	0	0	0
35	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
40	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
45	0,3	0,3	0,5	0,6	0,7	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5
50	0,4	0,4	0,6	0,7	0,9	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7
55	0,5	0,5	0,7	0,9	1,1	0,6	0,6	0,6	0,7	0,8
60	0,6	0,7	0,9	1,0	1,2	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0
65	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	0,8	0,9	0,9	1,1	1,2
70	0,7	0,9	1,2	1,4	1,6	0,9	1,0	1,1	1,3	1,4
75	0,8	1,0	1,3	1,5	1,8	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6
80	0,9	1,2	1,5	1,7	1,9	1,2	1,3	1,4	1,6	1,8
85	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1	1,3	1,5	1,6	1,8	2,1
90	1,1	1,4	1,8	2,1	2,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,3
100	1,3	1,7	2,1	2,4	2,7	1,7	1,9	2,2	2,4	2,7
110	1,5	2,0	2,5	2,8	3,0	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2
120	1,7	2,3	2,8	3,2	3,5	2,3	2,6	3,0	3,3	3,7
130	1,9	2,6	3,1	3,6	3,9	2,6	3,0	3,4	3,8	4,1
140	2,1	2,9	3,5	4,0	4,3	2,9	3,4	3,8	4,2	4,6
150	2,3	3,2	3,9	4,4	4,8	3,2	3,9	4,3	4,7	5,1
160	2,5	3,6	4,3	4,9	5,3	3,5	4,3	4,7	5,2	5,7
170	2,8	3,9	4,8	5,4	5,8	3,8	4,8	5,2	5,7	6,2
180	3,0	4,3	5,3	5,9	6,3	4,2	5,3	5,7	6,3	6,8
190	3,2	4,7	5,8	6,4	6,8	4,5	5,8	6,3	6,9	7,4
200	3,5	5,1	6,3	7,0	7,4	4,9	6,3	6,9	7,5	8,1
210	3,8	5,5	6,9	7,5	8,0	5,2	6,9	7,5	8,2	8,8
220	4,0	5,9	7,4	8,1	8,6	5,6	7,5	8,2	8,9	9,5
230	4,3	6,3	8,0	8,7	9,2	6,0	8,0	8,9	9,6	10,3
240	4,5	6,7	8,5	9,3	9,8	6,4	8,6	9,5	10,3	11,0
250	4,8	7,2	9,0	9,9	10,4	6,9	9,3	10,2	11,0	11,8
260	5,1	7,6	9,6	10,5	11,0	7,3	9,9	10,9	11,8	12,5
270	5,3	8,0	10,1	11,1	11,7	7,8	10,5	11,6	12,5	13,3

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kanzlei- lehrlinge	169	Zivilrecht	
Änderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung von Angelegenheiten des Vollstreckungs- registers (Abteilung II) M — Muster 15 AktO	173	BGB §§ 107, 108, 110, 812 f., 823, 826, 987 f. — Zur Haftung eines Minderjährigen aus einem Kraftfahr- zeug-Mietvertrag. OLG Hamm vom 28. Januar 1966 — 4 U 211/65	176
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewähren- den Vergütung der Rechtsanwälte	173	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	173	GKG § 7. — Ein Antrag des Kostenschuldners gem. § 7 GKG setzt nicht voraus, daß der Kostenansatz bereits erfolgt ist. Erforderlich ist allerdings, daß ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. — Eine unrichtige Sachbehandlung i. S. von § 7 GKG kann auch in einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) liegen. — Im Rahmen des § 7 GKG kommt es weder auf ein Verschulden des Gerichts noch auf ein Mitverschulden des Kosten- schuldners an. OLG Köln vom 18. Januar 1966 — 8 W 86/65	179
Personalmeldungen	173		
Gesetzgebungsübersicht	175		

— MBl. NW. 1966 S. 1604.

Nr. 16 v. 15. 8. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		gründetes Armenrechtsgesuch ist, sofern das Ge- richt nicht nach § 118 a ZPO vorgeht, sofort zu entscheiden. — Die vollständige Durchführung der Beweisaufnahme bis zur Entscheidungsreife des Rechtsstreits ist kein Verfahren nach § 118 a ZPO. OLG Köln vom 8. Februar 1966 — 1 W 10/66	188
Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Um- zugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter — Landesum- zugskostengesetz —	181	5. ZPO §§ 300, 301. — Das Gericht ist nicht befugt, nach Belieben an Stelle eines den ganzen Streit erledigenden Urteils ein Teilurteil zu erlassen, wenn der gesamte Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. OLG Köln vom 22. Dezember 1964 — 4 a U 19/64	188
Personalmeldungen	183	6. ZPO § 515 III, § 571. — Das Beschwerdegericht ist zur Kostenentscheidung entsprechend § 515 III ZPO nicht zuständig, wenn eine zulässige ein- fache Beschwerde zurückgenommen wird, bevor sie gem. § 571 ZPO dem Beschwerdegericht vor- gelegt worden ist. OLG Düsseldorf vom 7. Fe- bruar 1966 — 21 W 21/66	189
Rechtsprechung		7. ZPO §§ 719, 707. — Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem von ihm mit der Berufung angefochtenen Urteil gegen Sicherheits- leistung einstweilen einzustellen, ist grundsätz- lich auch zulässig, wenn das angefochtene Urteil nur gegen Sicherheitsleistung des Klägers vorläufig vollstreckbar ist. OLG Düsseldorf vom 31. Januar 1966 — 3 W 14/66	190
Zivilrecht		8. FamRAndG Art. 7 § 1; ZPO § 328 I Nr. 1, §§ 602 ff. — In den in § 606 a ZPO bezeichneten Fällen ist die Anerkennung eines Urteils eines ausländi- schen Gerichts in Ehesachen nach wie vor aus- geschlossen, wenn das ausländische Gericht nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig ist. OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1965 — 3 VA 6/65	191
1. BGB § 652. — Zur Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Maklerverträgen, in denen bei Alleinauftrag eine Vergütung auch für den Fall versprochen ist, daß das Geschäft nicht durch Bemühungen des Maklers zustande kommt. OLG Hamm vom 18. November 1965 — 18 U 92/65	185		
2. BGB §§ 1627 ff. — Bei einem Meinungsstreit der Eltern über eine Frage, die für das Wohl des Kin- des von wesentlicher Bedeutung ist, darf der Vor- mundschaftsrichter nur dann in die Rechtsstel- lung der Eltern eingreifen, wenn dies zur Behe- bung des Streites erforderlich ist. OLG Hamm vom 12. Februar 1966 — 15 W 453/65	187		
3. BGB § 1634 II; GG Art. 6. — Der Ausschluß des Verkehrsrechts ist auf besonders schwerwiegende Fälle zu beschränken. OLG Hamm vom 15. Fe- bruar 1966 — 15 W 17/66	188		
4. ZPO § 118 a. — Die Verteidigung gegen eine Klage bietet auch dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn sie das Gericht zwingt, über die zur Klagebegründung vorgetragenen Behauptungen Beweis zu erheben. — Über ein ausreichend be-			

— MBl. NW. 1966 S. 1604.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannrufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.